

Regelungen zur Einfuhr von Lachs und anderen Fischen für den persönlichen Verzehr durch Sportangler nach Deutschland

Der Import des Fisches wird nach den Regelungen der EG Verordnung Nr.136/2004 und 745/2004 wie folgt geregelt:

- Höchstgrenze ein Kilo Fisch pro Person für den persönlichen Verzehr
- Erfordernis eines kanadischen „health certificate“, welches von der *Canadian Food And Inspection Agency* ausgestellt wird
- Räucherei durch eine EU- zertifizierte (kanadische) Grossräucherei
- Anmeldepflicht beim Grenzveterinär des Zielflughafens 48 Stunden vor der Ankunft (überwiegend Frankfurt, im Sommer auch München)

Der Warenwert bis 175 € ist „einfuhrabgabefrei“.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der *Canadian Food And Inspection Agency* unter www.inspection.gc.ca oder unter www.zoll.de